

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

g) Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

8. Anlagen, in denen Thomasшлаcke gemahlen oder Thomas-
шлаckenmehl gelagert wird, RGBL 1909 S. 543, 1911 S. 1153,
1914 S. 445 und Bad. Ges. u. VDBL 1909 S. 286, 1920 S. 537;
9. Zinkhütten, RGBL 1900 S. 32 und 1901 S. 261.

g) Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruzhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebe-
werke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochen- und Pechfiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabri-

ken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einmalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.¹⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter

¹⁾ S. hierzu die oben S. 396 ff. abgedruckten Bestimmungen des badischen Wassergesetzes.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich bezw. des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Ges.- und VOB. Seite 357), in der durch die Verordnung vom 29. September 1900 (Ges.- und VOB. S. 1003) bewirkten Fassung.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigefügten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt, und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffendenfalls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der be-

- nachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
 5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
 6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
 7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwertung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen undervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen.¹⁾ Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau- sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

¹⁾ Vergl. die Verordnung vom 17. Mai 1905, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betr. (Ges. und VDBl. S. 306).

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Erriichtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen [§§ 50ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾] behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntnis der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß [§§ 50ff. der Baupolizeiorordnung]²⁾ durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion³⁾ zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und [Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer]⁴⁾ oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August

¹⁾ jetzt §§ 123 ff. der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

²⁾ jetzt §§ 130 ff. der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

³⁾ Jetzt: Bezirksbauamt.

⁴⁾ jetzt §§ 40 und 52 des Wassergesetzes vom 12. April 1913 (s. oben S. 396 u. 397).

1876¹⁾) und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei) verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen [§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz²⁾] zu stellen. Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Beteiligten angeht, soweit tunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde [— dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des § 137 dieser Vollzugsverordnung —³⁾] zur tunlichst baldigen Äußerung mitzuteilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungsge-
suchs.) Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der

¹⁾ Siehe Fußnote 4 Seite 437.

²⁾ jetzt §§ 34 ff. der VVO. zum Wassergesetz vom 12. April 1913 (s. oben S. 401).

³⁾ jetzt dem Gewerbeaufsichtsamt (s. den oben S. 419 abgedruckten § 141 dieser Verordnung und § 8 der Dienstauweisung für das Gewerbeaufsichtsamt, Gef.- u. VDBl. 1920 S. 531).

Bemerkung und des Grundstücks bezw. des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;

2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderat des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblatts ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten;

3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Äußerung des Gemeinderats.) Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bezirksamt, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Übereinstimmung versehen, an den Gemeinderat der Bemerkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderat zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Beteiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise (§ 53 der Baupolizeiordnung von 1869¹⁾) die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Bemerkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

¹⁾ jetzt § 130 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion)¹⁾, dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforsterei rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamt vorzulegen unter Beurkundung der vorchriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat seine Äußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung.) Die Entschließung des Bezirksrats über das Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Versagung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte unter Zugang des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit tunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der tatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung der Fabrikinspektor²⁾, ferner in den durch [§ 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874]³⁾ bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Änderung von chemischen Fabriken

¹⁾ jetzt: Wasser- und Straßenbauamt, Rheinbauamt, Kulturbauamt.

²⁾ jetzt das Gewerbeaufsichtsamt; s. die Anm. zu § 15 dieser Verordnung.

³⁾ jetzt § 20 Abs. 1 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dez. 1908 (oben S. 323 abgedruckt).

oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion)¹⁾, über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor¹⁾ geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens.) Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrats Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntnis zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksrats.) Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell die baupolizeiliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20 der Gewerbeordnung), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn tunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, bezw.

¹⁾ Siehe Fußnoten 1 und 2 Seite 440.

fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrats sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichenfalls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nötig, gibt der Vorsitzende des Bezirksrats, beziehungsweise das Bezirksratsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerrstattung betraut ist, aufgrund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksrats sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gewerbeordnung zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Bekanntmachung.) Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheids, des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2 – 5 dieser Vollzugsverordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage beteiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Übersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntnis zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8

Abſatz 4 der Dienſtanweiſung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.¹⁾

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemefſen erſcheint, den Genehmigungsbeſcheid wörtlich oder im Auszuge auf Koſten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

h) Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien²⁾ betreffend.

(Geſ. u. VOB. S. 195.)

Auf Grund des § 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1. In allen Schlächtereien müſſen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachſtätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachſtätten beſtimmten Rinnen wasserdicht hergeſtellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachſtätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachſtätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube³⁾ vorhanden ſein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren iſt.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgeſehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachſtätte in ein fließendes Gewässer

¹⁾ S. die Anm. zu § 15 dieſer Verordnung.

²⁾ Vergl. § 16 RGD. (S. 432). Unter Schlächtereien im Sinne vorſtehender Verordnung ſind alle Schlachſtätten verſtanden, in denen gewerbsmäßig geſchlachtet wird, alſo auch ſolche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen (Erl. d. Min. d. Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374), auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuſer. Die Verordnung iſt ferner auch gegenüber ſolchen Perſonen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber ſo häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine ſanitätspolizeiliche Vorkehrung hiñſichtlich der Schlachſtätten geboten erſcheint (Erl. d. Min. d. Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750). Auch wenn ein Land- oder Schankwirt in ſeinen Räumlichkeiten ohne Anbringung beſonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh ſchlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachſtätte vor. Schenkel, GewD., Note 26 zu § 16.

³⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlaſſenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollſtändig wasserdicht hergeſtellt ſein (Min. d. Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998).